

An  
die Abteilung III/A/1 des Bundesministeriums für  
Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport  
[iii1@bmkoes.gv.at](mailto:iii1@bmkoes.gv.at)  
[victoria.tomann@bmkoes.gv.at](mailto:victoria.tomann@bmkoes.gv.at)

An das Präsidium des Nationalrats  
[www.parlament.at](http://www.parlament.at)

Wien, am 13.05.22

### **Dienstrechtsnovelle 2022, Geschäftszahl: 2022-0.222.581**

Zum genannten Gesetzesvorhaben nehmen die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sowie die Bundesvertretung Richter\*innen und Staatsanwält\*innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) Stellung wie folgt:

Gegen die in Aussicht genommenen Änderungen des RStDG bestehen keine Bedenken.

Begrüßt werden ausdrücklich die Novellierung des § 3 RStDG über das Verfahren auf Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Art 4 Z 2 des Entwurfes) sowie die Einführung der Bestimmungen der § 32 Abs 4a und 4 b RStDG (Art 4 Z 9 des Entwurfes) betreffend die Erstattung von Besetzungsvorschlägen durch hierzu berufene Personalsenate auch für die Planstellen von (Vize-)Präsident\*innen des Obersten Gerichtshofes. Die geplanten Änderungen erhöhen die Transparenz im Aufnahme- und Besetzungsverfahren und stärken dadurch den Rechtsstaat und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit.

Zu § 3 Abs 1 RStDG (Art 4 Z 2 des Entwurfes).

Die Einbeziehung der Standesvertretung in das Verfahren auf Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst hat sich bewährt. Daher sollte den Standesvertretungen weiterhin eine aktive Rolle im Übernahmeverfahren zukommen.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender